

Merkblatt

zur Beantragung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle für Sportwetten in Mecklenburg-Vorpommern

Sportwetten sind Wetten zu festen Quoten auf einen zukünftigen Vorgang während eines Sportereignisses, auf das Ergebnis eines Sportereignisses oder auf das Ergebnis von Abschnitten von Sportereignissen. Ein Sportereignis ist ein sportlicher Wettkampf zwischen Menschen nach definierten Regeln (§ 3 Abs. 1 Sätze 4 und 5 Glücksspielstaatsvertrag 2021).

Die Erteilung einer Erlaubnis für die Veranstaltung von Sportwetten ist für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle erforderlich. Zuständig für die Erteilung von Veranstaltererlaubnissen war bis zum 31.12.2022 das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt. Seit dem 01.01.2023 ist die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder für die Erteilung der Veranstaltererlaubnisse zuständig.

Wenn eine solche Veranstaltererlaubnis erteilt wurde, können in Mecklenburg-Vorpommern die Veranstalter die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle bei den örtlichen Ordnungsbehörden (amtsfreie Gemeinden einschließlich der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte bzw. Ämter) beantragen (§ 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz M-V). Örtlich zuständig ist diejenige Ordnungsbehörde, in deren Bezirk das Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt wird (§ 18 Abs. 5 Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz M-V).

Über die Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle wird grundsätzlich in der Reihenfolge der Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen (siehe auch unter Ziffer VII.) entschieden.

Die Erlaubnis ist weder übertragbar noch kann sie einem anderen zur Ausübung überlassen werden.

I. Antrag

Das Antragsformular mit der Übersicht über die einzureichenden Unterlagen und die vom Antragsteller abzugebenden Erklärungen finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern. Dem Antragsvordruck können Sie entnehmen, welche Unterlagen und Nachweise im Original, in einfacher oder in amtlich beglaubigter Kopie bei den örtlichen Ordnungsbehörden vorzulegen sind.

Der Antrag ist schriftlich im Original, d.h. unterschrieben, in deutscher Sprache vorzulegen. Anträge, Belege oder sonstige Dokumente in einer fremden Sprache sollen mit einer von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung eingereicht werden (§ 23 Absatz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

Genderhinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf diesem Merkblatt auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Antragstellerin / Antragsteller) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Bitte reichen Sie die Unterlagen nicht geklammert/geheftet (keine Heftklammern) oder in gebundener Form, sondern nur mit leicht lösbaren Verbindungen ein.

Die vorzulegenden Zeugnisse/Auskünfte und Erklärungen dürfen bei Antragstellung nicht älter als 3 Monate sein.

Das Antragsformular und alle Anlagen sind für jede Wettvermittlungsstelle einzeln auszufüllen und bei den jeweils zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden einzureichen. Ebenfalls sind sämtliche erforderlichen Unterlagen/Dokumente, welche für alle Wettvermittlungsstellen bzw. für die Betreiber von mehreren Wettvermittlungsstellen im Zuständigkeitsbereich einer örtlichen Ordnungsbehörde gleichermaßen gelten, jedem Antrag beizufügen. Dabei ist es ausreichend, wenn gleichlautende Dokumente gegenüber der gleichen zuständigen Behörde einmal im Original bzw. als beglaubigte Kopie und im Übrigen als einfache Kopie beigelegt werden.

II. Befristung

Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Sie wird befristet und widerruflich erteilt. Die Befristung orientiert sich in der Regel an der Geltungsdauer der Veranstaltererlaubnis.

III. Erlaubnisse und Genehmigungen nach anderen Vorschriften

Die Erlaubnis entfaltet keine Konzentrationswirkung. Weitere Erlaubnisse zur Einrichtung und zum Betrieb der Wettvermittlungsstelle nach anderen Rechtsvorschriften, wie z. B. nach dem Bau- oder Gewerberecht, bleiben hiervon unberührt. Diese sind bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

IV. Folgen bei Veränderungen, z.B. bei Betreiberwechsel

Sollten sich betreffend der einzureichenden Antragsunterlagen Änderungen während des Erlaubnisverfahrens, d.h. Änderungen zwischen Antragsstellung und der Antragsentscheidung, ergeben, so sind diese der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Veränderungen erlaubnisbegründender Tatsachen können sich auf die erteilte Erlaubnis auswirken und sind anzeigepflichtig. Dies betrifft insbesondere Veränderungen bezüglich des Veranstalters, des Betreibers der Wettvermittlungsstelle (natürliche Person bzw. juristische Person/Personengesellschaft), Veränderungen der Gesellschaftsbeteiligungen von Betreibergesellschaften und deren zur Geschäftsführung befugten verantwortlichen Personen, des Wettvermittlungsstellenleiters sowie räumliche bzw. wesentliche bauliche oder gestalterische Veränderungen.

V. Gebühren

2

Dieses Merkblatt ist als Orientierungshilfe gedacht und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

Genderhinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf diesem Merkblatt auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Antragstellerin / Antragsteller) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Für die Entscheidung über die Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle ist eine Gebühr zu erheben (vgl. Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V und Kostenverordnung Innenministerium - IMKostVO M-V, Anlage Allgemeiner Kostentarif/ Tarifstelle 5.1.5.).

VI. Mindestabstand

Gemäß § 21 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag 2021 dürfen in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle oder eine Spielbank befindet, Sportwetten nicht vermittelt werden. Der stationäre Vertrieb und die Vermittlung von Sportwetten außerhalb von Wettvermittlungsstellen sind verboten (§ 21 a Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag 2021).

Das Betreiben einer Wettvermittlungsstelle ist gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 1 Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz M-V insbesondere verboten in Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe) und Wettannahmestellen der Buchmacher, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten.

Des Weiteren ist die Wettvermittlung verboten in und auf baulichen Anlagen sowie dazugehörigen Nebenräumen, die für sportliche Aktivitäten genutzt werden oder genutzt werden können, insbesondere in Sporthallen und auf Sport- und Spielflächen (§ 9 Absatz 2 Nummer 2 Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz M-V).

Gemäß § 11 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz M-V ist zwischen Wettvermittlungsstellen ein Mindestabstand von 200 Meter Luftlinie einzuhalten. Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle in einem Radius von 200 Meter Luftlinie zu einer Schule oberhalb des Primarbereichs nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Schulgesetzes ist verboten.

Gemäß § 11 Absatz 3 Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz M-V ist zwischen Wettvermittlungsstellen und Spielhallen ein Mindestabstand von 200 m Luftlinie einzuhalten.

VII. Nachreichen von Unterlagen

Sofern es nicht möglich ist, sämtliche Antragsunterlagen vollständig einzureichen, sind die noch fehlenden Unterlagen unverzüglich nach Erhalt/Erstellung vorzulegen, dies gilt auch für die Veranstaltererlaubnis.

Eine abschließende Bearbeitung kann erst erfolgen, wenn die Unterlagen komplett vorliegen.

VIII. Sperrzeiten und Betriebsverbote

Für Wettvermittlungsstellen gilt eine Sperrzeit von täglich 2.00 Uhr bis 8.00 Uhr (§ 12 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz M-V).

Genderhinweis

Darüber hinaus ruht gemäß Feiertagsgesetz M-V der Betrieb am Karfreitag von 0.00 Uhr bis Karsonnabend 18.00 Uhr, am Volkstrauertag und Totensonntag von 5.00 Uhr bis 24.00 Uhr, am 24. Dezember (Heiliger Abend) von 13.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

IX. Weitere Hinweise

In einer Wettvermittlungsstelle dürfen ausschließlich Wetten eines Veranstalters vertrieben oder vermittelt werden (§ 21 a Absatz 3 Glücksspielstaatsvertrag 2021).

Von der äußeren Gestaltung der Räumlichkeiten dürfen weder Werbeanreize für den Spielbetrieb oder die in der Wettvermittlungsstelle angebotenen Wetten ausgehen noch ein zusätzlicher Anreiz für den Wettbetrieb durch eine besonders auffällige Gestaltung geschaffen werden (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz M-V).

In Wettvermittlungsstellen sind gemäß § 9 Absatz 3 Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz M-V verboten:

1. Finanzielle Vergünstigungen wie Rabatte, Bonuszahlungen, die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken oder deren Abgabe unter dem Einkaufspreis, wenn sie nicht in der Veranstaltererlaubnis ausdrücklich gestattet sind,
2. der Ausschank, der Konsum und der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken,
3. die Erbringung von Dienstleistungen außerhalb des konkret erlaubten Sportwettbetriebs,
4. das Aufstellen von Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit,
5. das Aufstellen und der Betrieb von Geräten, an denen Glücksspiel im Internet möglich ist, mit Ausnahme von Sportwetten im Internet, soweit sie von demjenigen Veranstalter angeboten werden, dessen Sportwetten in der Wettvermittlungsstelle vertrieben oder vermittelt werden vorbehaltlich der Erfüllung der Anforderungen nach § 21a Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021,
6. das Aufstellen und der Betrieb von Geldausgabeautomaten sowie jede Art der Gewährung von Krediten, Stundungen oder vergleichbaren Zahlungserleichterungen zur Ermöglichung der Teilnahme an Glücksspielen sowie
7. Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist, sowie Dienste und Zahlungsvorgänge nach § 2 Absatz 1 Nummern 4, 6, 10 und 14 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes zu erbringen oder zu tätigen oder deren Erbringung oder Tätigkeit zu dulden.

Bietet der Veranstalter, dessen Sportwetten in der Wettvermittlungsstelle vertrieben oder vermittelt werden, oder der Vermittler auch Sportwetten im Internet an und ist bei diesem Veranstalter oder Vermittler für einen Spieler ein Spielkonto nach § 6a Glücksspielstaatsvertrag 2021 eingerichtet, sind die in Wettvermittlungsstellen getätigten Wetten des Spielers auf seinem Spielkonto zu erfassen. Die für Wetten in der Wettvermittlungsstelle getätigten Zahlungen sind nicht im Rahmen des anbieterübergreifenden Einzahlungslimits nach § 6c Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 zu erfassen, es sei denn, die Einzahlungen oder Gewinne aus den Sportwetten, die in der Sportwettvermittlungsstelle abgeschlossen worden sind, werden auf dem Spielkonto nach § 6a

Genderhinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf diesem Merkblatt auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Antragstellerin / Antragsteller) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Glücksspielstaatsvertrag 2021 gutgeschrieben und können als Einsatz für Glücksspiele im Internet verwendet werden (§ 21a Abs. 4 Glücksspielstaatsvertrag 2021).

Der Betrieb nicht erlaubter Wettvermittlungsstellen kann nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Glücksspielstaatsvertrag 2021 mit sofortiger Wirkung untersagt werden und ggf. weitere ordnungsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen. Auf § 28a Absatz 1 Nummer 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 wird vorsorglich hingewiesen. Hiernach stellt der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle ohne das Vorliegen der notwendigen Erlaubnis eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 28a Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag 2021 mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR geahndet werden kann. Im Übrigen ist das Veranstellen und Vermitteln unerlaubter Glücksspiele sowie die Beteiligung hieran gemäß §§ 284 und 285 StGB strafbar.

Genderhinweis